

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.72 vom 17. Juli 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2025.72

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.72 du 17 juillet 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.72 del 17 luglio 2025

Erwägungen

E. 2

Die Haft begann am 15. Juli 2025, 20.04 Uhr. Sie wird in Anwendung von Art. 76 AIG für 30 Tage bis zum 13. August 2025, 12.00 Uhr, angeordnet.

E. 3

Die Haft wird im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich (ZAA) oder im Gefängnis Bässlergut Basel vollzogen. Soweit für die Befragung oder die Durchführung einer Haftverhandlung zwingend, erfolgt die Inhaftierung für die notwendige Dauer im Bezirksgefängnis Aarau. C. Anlässlich der heutigen Verhandlung vor dem Einzelrichter des Verwaltungsgerichts wurden der Gesuchsteller und der Gesuchsgegner befragt. D. Der Gesuchsteller beantragte die Bestätigung der Haftanordnung (Protokoll S. 5, act. 26). Der Gesuchsgegner beantragte sinngemäss, dass die angeordnete Haft nicht bestätigt werde (Protokoll S. 4, act. 25). Der Einzelrichter zieht in Erwägung: I. 1. Das angerufene Gericht überprüft die Rechtmässigkeit und Angemessenheit einer durch das MIKA angeordneten Ausschaffungshaft aufgrund einer mündlichen Verhandlung spätestens nach 96 Stunden (Art. 80 Abs. 2 AIG, § 6 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht vom 25. November 2008 [EGAR; SAR 122.600]). Die Haftüberprüfungsfrist beginnt mit der ausländerrechtlich motivierten Anhaltung der betroffenen Person zu laufen (vgl. BGE 127 II 174, Erw. 2.b/aa). 2. Im vorliegenden Fall wurde der Gesuchsgegner am 15. Juli 2025, 20.04 Uhr, angehalten. Die mündliche Verhandlung begann am 17. Juli 2025, 10.35 Uhr; das Urteil wurde um 11.10 Uhr eröffnet. Die richterliche Haftüberprüfung erfolgte somit innerhalb der Frist von 96 Stunden. II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.